

# Lohnsteuer-Info

Juni 2025

Verfasser: | Diplom-Finanzwirt Michael Seifert, Steuerberater, Troisdorf,  
| www.steuergeld.de

## In dieser Ausgabe

1	Entwurf eines Gesetzes für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland .....	1
1.1	Grundsätzliches .....	1
1.2	Materiell-rechtliche Änderungen .....	2
1.3	Ausblick – Gesetzgebungsverfahren .....	3
2	Pflegeversicherung: Kinderabschlag und automatisches Übermittlungsverfahren	3
2.1	Grundsätzliches .....	3
2.2	Automatisches Übermittlungsverfahren .....	4
3	Abkürzungsverzeichnis .....	6

## **1 Entwurf eines Gesetzes für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland**

### **1.1 Grundsätzliches**

Das Bundeskabinett hat am 4.6.2025 den Entwurf eines Gesetzes für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland beschlossen.

Einen inhaltsgleichen Gesetzentwurf haben die Regierungsfractionen bereits am 3.6.2025 in den Bundestag eingebracht.<sup>1</sup>

Zum Gesetzentwurf der Regierungsfractionen fand bereits am 5.6.2025 die erste Lesung im Bundestag statt.<sup>2</sup> Der Gesetzentwurf wurde in den zuständigen Finanzausschuss des Bundestages verwiesen.

Für den 23.6.2025 ist eine Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf geplant. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Bundestags-Finanzausschusses soll der Bundestag am 27.6.2025 das Gesetz beschließen.

---

<sup>1</sup> BT-Drucks. 21/323 v. 3.6.2025

<sup>2</sup> siehe Plenarprotokoll 21/10 des Deutschen Bundestages

Für den 11.7.2025, den letzten Sitzungstag vor der parlamentarischen Sommerpause, ist die Zustimmung des Bundesrates vorgehen. Ob sich dieser Zeitplan einhalten wird, bleibt abzuwarten.

## 1.2 Materiell-rechtliche Änderungen

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen sich folgende Änderungen ergeben:

- Ausweitung des Forschungszulagengesetzes
- Wiedereinführung und Aufstockung der degressiven AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens - „Investitions-Booster“<sup>3</sup>

### Praxishinweis

Die degressive Abschreibung in Höhe des dreifachen der linearen Abschreibung (max. 30 %) soll für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens zur Anwendung kommen, die nach dem 30. Juni 2025 und vor dem 1. Januar 2028 angeschafft oder hergestellt werden. Es bietet sich die Verschiebung einer geplanten Investition auf den Juli 2025 an, um sich eine mögliche degressive Abschreibung zu sichern.

- Schrittweise Senkung des Körperschaftsteuersatzes bis 2032 auf 10 %.<sup>4</sup>
- Absenkung des Thesaurierungssteuersatzes nach § 34a EStG für nicht entnommene Gewinne von derzeit 28,25 % in drei Stufen: auf 27 Prozent (VZ 2028/2029), 26 Prozent (VZ 2030/2031) und 25 Prozent (ab dem VZ 2032).<sup>5</sup>
- Einführung einer arithmetisch-degressiven Abschreibung für ab 1.7.2025 erworbene Elektrofahrzeuge.<sup>6</sup>
- Anhebung der Bruttolistenpreisgrenze bei der sog. Dienstwagenbesteuerung für die Begünstigung von Elektrofahrzeugen auf 100.000 EUR (bislang: 70.000 EUR).<sup>7</sup>

### Praxishinweis

Die letztgenannte Änderung ist für Elektrodienstwagen und der Abrechnung von geldwerten Vorteilen ausgesprochen bedeutsam. Die Änderung soll erstmals für

<sup>3</sup> § 7 Abs. 2 EStG-E

<sup>4</sup> § 23 Abs. 1 KStG-E

<sup>5</sup> § 34a Abs. 1 Satz 1 EStG-E

<sup>6</sup> § 7 Abs. 2a EStG-E

<sup>7</sup> § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 und Satz 3 Nr. 3 EStG-E

Elektrofahrzeuge anzuwenden sein, die nach dem 30.6.2025 angeschafft werden (Stichtagsprinzip).<sup>8</sup> Es bietet sich die Verschiebung einer geplanten Investition auf den Juli 2025 an, um sich eine mögliche degressive Abschreibung zu sichern.

### 1.3 Ausblick – Gesetzgebungsverfahren

Gegenwärtig handelt es um einen in Diskussion befindlichen Gesetzentwurf. Damit das Gesetz tatsächlich von der Praxis angewandt werden darf, bedarf es der Verabschiedung im Bundestag, der Zustimmung des Bundesrates und der Verkündung im BGBl. Ob dies alles noch bis zur parlamentarischen Sommerpause am 11.7.2025 erfolgen wird, bleibt abzuwarten.

Lohnsteuerliche Änderungen müssen nach Gesetzesverabschiedung ggfls. rückwirkend angewandt werden.

## 2 Pflegeversicherung: Kinderabschlag und automatisches Übermittlungsverfahren

### 2.1 Grundsätzliches

Der allgemeine Beitrag in der gesetzlichen Pflegeversicherung beträgt ab 2025 3,6 %.

Hinzu kommt der Beitragszuschlag in Höhe von 0,6 Prozent für Beschäftigte, die keine Kinder haben und 23 Jahre alt oder älter sind.<sup>9</sup> Den Beitragszuschlag zahlen die Arbeitnehmer allein.

Mit dem zum 1.7.2023 in Kraft getretenen Gesetz zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege (PUEG)<sup>10</sup> setzt der Gesetzgeber Beschlüsse des BVerfG v. 7.4.2022<sup>11</sup> zur Beitragsdifferenzierung in der Pflegeversicherung nach Anzahl der Kinder um.

Danach werden Versicherte mit mehreren berücksichtigungsfähigen Kindern ab dem zweiten Kind bis zum fünften Kind mit einem Abschlag von 0,25 Beitragssatzpunkte für jedes Kind entlastet. Der Beitragsabschlag gilt bis zum Ablauf des Monats, in dem das jeweilige Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat oder – bei früherem Tod – vollendet hätte.<sup>12</sup>

---

<sup>8</sup> § 52 Abs. 12 Satz 5 EStG-E

<sup>9</sup> Sog. Kinderlose

<sup>10</sup> PUEG v. 19.6.2023 – BGBl I 2023, 155

<sup>11</sup> BVerfG, Beschl. v. 7.4.2022 – 1 BvL 3/18, 1 BvR 717/16, 1 BvR 2257/16 und 1 BvR 2824/17

<sup>12</sup> Zum Nachweis der Elternschaft siehe GKV-Spitzenverband Rundschreiben v. 11.7.2023, NWB LAAAJ-45618

## Praxishinweis

Auch der Beitragssatzabschlag ist im Lohnsteuerabzugsverfahren 2025 zu berücksichtigen.<sup>13</sup> Werden im Laufe eines Jahres unterschiedliche Beitragsabschläge berücksichtigt, schließt dies aber den Arbeitgeber-Lohnsteuerjahresausgleich aus.<sup>14</sup>

Eine abweichende Regelung für die Verteilung der Pflegeversicherungsbeiträge auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer gilt im Bundesland Sachsen. Diese Regelung gilt, weil Sachsen bei Einführung der Pflegeversicherung keinen Feiertag gestrichen hatte. Deswegen zahlen Beschäftigte in Sachsen einen höheren Anteil am Pflegeversicherungsbeitrag als in den anderen Bundesländern.

Seit 1.1.2025 wird sich der Beitrag so aufteilen: Der Arbeitgeber übernimmt 1,3 %; die Beschäftigten tragen 2,3 % plus Zuschlag oder abzüglich der Beitragsabschläge.

## 2.2 Automatisches Übermittlungsverfahren

Vom 1.4.2025 an steht für Zwecke der Beitragssatzdifferenzierung ein automatisiertes Übermittlungsverfahren zur Erhebung und zum Nachweis der Elterneigenschaft sowie der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder zur Verfügung, das von den beitragsabführenden Stellen und den Pflegekassen **ab 1. Juli 2025 verpflichtend zu nutzen ist**.

Die wesentlichen Regelungen für das automatisierte Übermittlungsverfahren sind in § 55a SGB XI bestimmt.

Danach haben die beitragsabführenden Stellen und die Pflegekassen die in der sozialen Pflegeversicherung beitragspflichtigen Mitglieder auf dafür vorgesehenen Datenwegen gegenüber dem BZSt als derjenigen Stelle, welche die notwendigen Angaben auf Grundlage von in der Finanzverwaltung bereits vorliegenden Daten zur Verfügung stellt, zum automatisierten Verfahren an- und abzumelden.

Auf diesem Wege wird ein Abonnement eröffnet oder beendet.

Das BZSt seinerseits hat die zum Nachweis der Elterneigenschaft sowie der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder erforderlichen Angaben auf Grundlage der in der Finanzverwaltung vorliegenden Daten über die vorgesehenen Datenwege den beitragsabführenden Stellen und den Pflegekassen zurück zu übermitteln. Veränderungen (insbesondere der berücksichtigungsfähigen Kinderzahl) werden vom BZSt automatisiert und proaktiv den beitragsabführenden Stellen und den Pflegekassen übermittelt. Zusätzlich können die beitragsabführenden Stellen und die

<sup>13</sup> § 39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 Buchst. c) EStG

<sup>14</sup> § 42b Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG

Pflegekassen eine Anfrage für abgeschlossene vergangene Zeiträume stellen (**Historienanfrage**). Durch das BZSt werden dann die Elterneigenschaft und die Anzahl der Kinder ausschließlich für den benannten Zeitraum der Anfrage übermittelt.

### **Praxishinweis**

Das Nähere zum Verfahren sowie den Aufbau und den Inhalt der Datensätze für die Anmeldung, den Datenabruf, die Änderungsmitteilung und die Abmeldung regeln die „Gemeinsamen Grundsätze für das Digitale Verfahren Datenaustausch Beitragsdifferenzierung in der sozialen Pflegeversicherung (DaBPV) nach § 55a XI und § 28a Absatz 13 Satz 8 SGB IV“.

Daten für steuerlich nicht erfasste Kinder, die im beitragsrechtlichen Sinne relevant sein könnten, können über das automatisierte Übermittlungsverfahren nicht erhoben werden. Insofern ist zu beachten, dass das digitale Verfahren nicht für alle Mitglieder eine verbindliche Grundlage zur Feststellung der Elterneigenschaft und der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder bietet. Dementsprechend geht mit den vom BZSt übermittelten Daten keine abschließende Feststellung zur Beitragssatzdifferenzierung einher. Liegen der beitragsabführenden Stelle oder der Pflegekasse Informationen vor, die von der Meldung des BZSt abweichen, hat sie diese aufzuklären. Vom Mitglied vorgelegte Nachweise zur Elterneigenschaft bzw. zur Anzahl der Kinder können mithin – ungeachtet der abweichenden Meldung des BZSt – anzuerkennen sein.

### **Praxishinweis**

Für Bestandsfälle – also alle Beschäftigten, die schon vor dem 1.7.2025 beim Arbeitgeber in einem laufenden Beschäftigungsverhältnis stehen – hat der Arbeitgeber zum 1.7.2025 einen Initialabruf vorzunehmen, für den er bis zum 31.12.2025 Zeit hat. Weitergehende grundsätzliche Hinweise ergeben sich aus einer Information des GKV-Spitzenverbandes vom 31.3.2025.<sup>15</sup>

---

<sup>15</sup> Siehe Anlage

### 3 Abkürzungsverzeichnis

AEAO	Anwendungserlass Abgabenordnung
AO	Abgabenordnung
ArEV	Arbeitsentgeltverordnung
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
BFH	Bundesfinanzhof
BFH/NV	Nichtveröffentlichte Urteile des Bundesfinanzhofes (Zeitschrift, Haufe-Verlag)
BMF	Bundesfinanzministerium
BStBl	Bundessteuerblatt
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
DStRE	Deutsches Steuerrecht – Entscheidungsdienst (Zeitschrift)
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte (Zeitschrift, Stollfuss-Verlag)
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
FG	Finanzgericht
FinMin	Finanzministerium
FR	Finanz-Rundschau (Zeitschrift)
GStB	Gestaltende Steuerberatung (Zeitschrift)
HFR	Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung (Zeitschrift)
LSt	Lohnsteuer
LStDV	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
LStR	Lohnsteuer-Richtlinien
OFD	Oberfinanzdirektion
SGB	Sozialgesetzbuch
UR	Umsatzsteuer-Rundschau (Zeitschrift)
UStG	Umsatzsteuergesetz
UStR	Umsatzsteuer-Richtlinien
Vfg	Verfügung